

Kanton Glarus  
Departement  
Finanzen und Gesundheit  
Rathaus  
8750 Glarus

Glarus, 4. November 2020

## **Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass auch der Regierungsrat sich mit dem vorliegenden Gegenvorschlag beim Thema 2 (Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen») Gedanken zu einer notwendigen Anpassung des heutigen Steuerrechts macht. Jedoch sehen wir in diesem Vorschlag unsere gestellten Forderungen als nicht genügend berücksichtigt.

### **Staatspolitische Sicht**

Auch wenn durch die negative Zweckbindung erreicht werden möchte, dass die Kirchensteuern von juristischen Personen nur noch für „nicht-kultische“ Zwecke verwendet würden, ändert dies nichts daran, dass sie nicht dem allgemeinen Haushalt der Gemeinden, sondern allein den Landeskirchen zukommt. Wenn der Kanton die Unternehmen in eine Sozialpflicht nehmen möchte, dann soll er das über die Unternehmenssteuer und zugunsten des Gemeindehaushalts tun und nicht über eine Kirchensteuer zugunsten der Landeskirchen. Kirchen und religiöse Gemeinschaften verfolgen primär eine religiöse Zielsetzung und erfüllen keine Staatsaufgabe.

In den Erläuterungen zu der Handhabung anderer Kantone wurden nur die Kantone erwähnt, in welchen in der kürzeren Vergangenheit Bemühungen die Kirchensteuer zu erlassen, gescheitert sind. All die Kantone, welche die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nicht kennen, wurden ausser Acht gelassen.

Die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau und Genf erheben keine Kirchensteuer für juristische Personen.

Der Kanton Neuenburg erhebt eine Kirchensteuer für juristische Personen, jedoch ist diese fakultativ.

Im Kanton Tessin können sich natürliche wie auch juristische Personen sehr einfach von der Kirchensteuer befreien lassen.

In den Kantonen Waadt und Wallis werden die öffentlich anerkannten Kirchen aus den allgemeinen Steuern finanziert. Natürliche wie auch juristische Personen, welche nicht einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, können den prozentualen Anteil ihrer bezahlten Gemeindesteuern, der für die Kirchen bestimmt ist, zurückfordern.

Somit kennen heute bereits neun Kantone keine Kirchensteuer für juristische Personen und akzeptieren die konsequente Trennung von Kirche und Staat.

### **Gleichberechtigung**

In der Zeit, in welcher die Kirche die einzige Möglichkeit war, sich sozial und kulturell zu betätigen, machte diese Steuerpraxis durchaus Sinn. Heute steht die Gesellschaft in einem Wandel und in der Schweiz haben wir unzählige Möglichkeiten uns in diesen Bereichen zu engagieren. Mit der heutigen Praxis schaffen wir eine grobe Ungleichbehandlung verschiedener Glaubensgemeinschaften, Institutionen, Hilfsorganisationen, Naturschutzorganisationen, Wohltätigkeitsvereinen, usw.

Ausser der beiden staatlich anerkannten Kirchengemeinden müssen sich alle Organisationen, welche staatliche Gelder beanspruchen wollen, jährlich erneut mit zum Teil erheblichem Aufwand und Leistungsüberprüfungen darum bemühen, öffentliche Gelder zu erhalten. Obwohl auch diese einen beträchtlichen Anteil an die Gemeinschaft leisten und durch ehrenamtliche Arbeit dem Staat Aufgaben abnehmen, welche sonst vom Kanton oder den Gemeinden übernommen werden müssten.

Wir Jungfreisinnigen anerkennen, dass der Staat gewisse Aufgaben an Leistungserbringer delegiert. Falls der Kanton und die Gemeinden die Leistungen der Kirchen als gesamtgesellschaftlich wertvoll erachten, sollen diese mittels Leistungsverträgen und konkreten, klar definierte Aufgabe auch weiterhin durch die Kirchen erbracht werden dürfen. Jedoch müssen die gleichen Rechte und Pflichten für alle Organisationen gelten.

Auch möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es in der heutigen Gesellschaft der Schweiz nicht mehr einfach nur katholisch oder reformiert gibt. Die Schweiz besteht heute aus einer Vielzahl verschiedener Religionsgruppen. Darunter auch die Konfessionslosen, welche heute in der Schweiz, gemäss Bundesamt für Statistik, die zweitgrösste „Religionsgruppe“ darstellen, noch vor der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Somit werden Millionen von Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz durch die einseitige Bevorzugung der Landeskirchen benachteiligt.

Diese Bevorzugung der staatlich anerkannten Kirchen darf im 21. Jahrhundert nicht mehr in diesem Masse ausfallen und daher sehen wir den Gegenvorschlag nicht als Lösung.

Die Themen 1,3 und 4 haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Im Namen der Jungfreisinnigen Kanton Glarus**

Remo Goethe



Marc Eberhard



Jana Waldvogel



Delia Beglinger

